



Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

- I. Frau Stadträtin Anne Hübner, Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz

SPD Stadtratsfraktion

10.12.2019

Sozialbürgerhäuser: Sozialarbeiter*innen in der Altenhilfe mit denen in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bezahlung gleichstellen

Antrag Nr. 14-20 / A 05168 von Frau Stadträtin Anne Hübner, Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 01.04.2019, eingegangen am 01.04.2019

Aktenzeichen: D-HA II/V1 4010-4-0023

Sehr geehrte Frau Stadträtin Anne Hübner,
sehr geehrter Herr Stadtrat Christian Müller,
sehr geehrte Frau Stadträtin Verena Dietl,
sehr geehrte Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar,
sehr geehrte Frau Stadträtin Simone Burger,
sehr geehrter Herr Stadtrat Cumali Naz,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrags betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Erledigung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher nicht möglich.

Die Eingruppierung von Beschäftigten bei der Landeshauptstadt München unterliegt tarifrechtlichen Regelungen bzw. Eingruppierungsvorschriften (vgl. § 22 GeschO, Abs. 1, Nr. 23 analog).

Zu Ihrem Antrag können wir Ihnen jedoch folgendes mitteilen:

Die Landeshauptstadt München setzt sich bereits dafür ein, dass tarifliche Verbesserungen auch für die Beschäftigten in den von Ihnen genannten Tätigkeitsfeldern erreicht werden. Die von Ihnen angestrebte Eingruppierung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92222
Telefax: 089 233-27645



Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die mit älteren Menschen arbeiten (z. B. in der Betreuungsstelle oder einem künftigen Fachdienst für ältere Menschen im Sozialbürgerhaus), in die Entgeltgruppe S 14 ist mit Blick auf das äußerst eng gefasste und auszulegende Tarifmerkmal – wie nachstehend dargestellt – allerdings tarifrechtlich nicht möglich.

Eine diesbezügliche tarifpolitische Initiative erscheint leider nicht erfolversprechend und wird nicht als sinnvoll erachtet, da uns eine durchgreifende Argumentation für die erweiterte Auslegung des in Rede stehenden Tarifmerkmals unter Berücksichtigung der tarifrechtlichen Grundlagen wohl schwer gelingen kann.

Die einzige Möglichkeit, neue Spielräume zu gewinnen, wäre eine Änderung des in Rede stehenden Tarifmerkmals. Das Personal- und Organisationsreferat kommt in diesem Zusammenhang sehr gerne dem Wunsch des Sozialreferates nach, im Rahmen der anstehenden Tarifverhandlungen einen Appell an den Kommunalen Arbeitgeberverband zu richten, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bearbeitung von Gefährdungsfällen in der Erwachsenenhilfe gleichwertig mit der Garantenstellung und der Bearbeitung von Gefährdungsfällen im SGB VIII behandelt wird.

Für die Stellenbewertung kommt es nach § 12 Abs. 2 Satz 2 TVöD (VKA) darauf an, ob die Tätigkeit zum tarifvertraglich festgelegten Zeitanteil aus Arbeitsvorgängen besteht, die für sich genommen die Anforderungen der beantragten Entgeltgruppe erfüllen.

Die Bewertung von Stellen des Sozialdienstes richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13.09.2005 Anlage 1 – Entgeltordnung Besonderer Teil, für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Die Möglichkeit für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14 besteht lediglich für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind (**Alternative 1**), ODER mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise) (**Alternative 2**).

Im Rahmen eines Ausschließlichkeitskataloges werden in der Protokollerklärung Nr. 14 folgende der EGr. S 14 zuzuordnende Tätigkeiten konkret benannt:

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
 - Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
 - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
 - Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)
- einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Wesentlich für eine Eingruppierung in die EGr. S 14 ist dabei die zu tragende Fallverantwortung.

Die **Alternative 2** war und ist mit Blick auf die unterbringungsrechtlichen Regelungen im Freistaat Bayern – 2018 abgelöst durch die im Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) verankerten Zuständigkeitsregelungen – nicht einschlägig, so auch nochmal vom KAV Bayern mit Schreiben vom 01.08.2019 auf Nachfrage bestätigt.

Alternative 1 der Entgeltgruppe S 14 scheidet ebenfalls (weiterhin) für die von Ihnen benannten Fallkonstellationen aus:

Es handelt sich um sozialpädagogische, einzelfallbezogene Beratungs- und Unterstützungsleistungen für v. a. ältere und/oder einer Betreuung bedürftige Menschen. Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und das Einleiten von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zusammenwirken mit dem Familien-/Vormundschaftsgericht sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den betroffenen Fachlichkeiten nicht zu treffen.

Auch der KAV Bayern bestätigte im Schreiben vom 01.08.2019, dass „vom Wortlaut der Entgeltgruppe S 14 Alternative 1 .. Sozialpädagogen, die mit älteren oder alten Menschen betraut sind, allein von der Begrifflichkeit 'Gefährdung des Kindeswohls' nicht erfasst“ sind. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass „Vereinsbetreuer oder sonstige Betreuer .. nicht die mit der Garantenstellung einhergehende Verantwortlichkeit wegen der Eingriffsrechte in familiäre Angelegenheiten (haben), weswegen aber die Entgeltgruppe S 14 geschaffen worden ist“.

Im Übrigen führte der KAV Bayern Folgendes aus:

„Ausgehend vom Berufsbild der Sozialpädagogen/-arbeiter, die sich stets mit sozialen Problemen beschäftigen müssen und bestimmte Personengruppen in schwierigen Situationen beraten und betreuen sowie sich mit der Prävention, Bewältigung und Lösung der sozialen Probleme befassen, ist diese Normaltätigkeit mit der Entgeltgruppe S 11b ... TVöD bei entsprechender staatlicher Anerkennung bewertet. Hierzu gehört auch grundsätzlich die Arbeit mit älteren/alten Menschen. Eine höhere Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, die eine Heraushebung durch schwierige Tätigkeiten voraussetzt, kommt dann in Betracht, wenn im Vergleich zu den Beispielen in der Protokollerklärung Nr. 12 ähnlich schwierige Tätigkeiten ausgeführt werden. Diese Beispiele (Beratung von Suchtmittel-Abhängigen, HIV-Infizierten oder an Aids erkrankten Personen, begleitende bzw. nachgehende Fürsorge für Heimbewohner bzw. Strafgefangene bzw. Koordinierung der Arbeit mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9) geben Maß und Richtung vor. Eine Tätigkeit kann nur ebenfalls als schwierige Tätigkeit i.S. der Entgeltgruppe S 12 angesehen werden, wenn sie im Vergleich zu den Beispielen einen ähnlichen Schwierigkeitsgrad der Klientel bzw. Tätigkeit mit sich bringt. Das BAG hat dies in seiner Entscheidung vom 24.09.1997 – 4 AZR 432/96 zugunsten der damaligen Klägerin als Sozialarbeiterin in einer Altenwohnanlage zu deren Gunsten angenommen, weil bei der Betreuung der in der Altenwohnanlage lebenden alten Menschen für sich oder kumulativ Probleme der Verwirrtheit, der Alkohol- und/oder Medikamentenabhängigkeit eines hohen Maßes an Vereinsamung mit Folgen wie Verhaltensstörungen und Verwahrlosung, körperliche Pflegebedürftigkeit, Erkrankungen an Aids oder Krebs, häufig im Endstadium sowie körperliche Behinderungen der Klägerin begegnet sind Es bleibt daher festzuhalten, dass die Versorgung alter Menschen (Case Management) bei Normaltätigkeit der Entgeltgruppe S 11b zugeordnet werden muss, in schwierigen Fällen wegen der Vergleichbarkeit mit den Beispielen in der Protokollerklärung Nr. 12 die S 12 bejaht werden kann.“

Das Personal- und Organisationsreferat hat die vorstehende Argumentation v. a. auch bereits bei der Bewertung der Stellen im Bereich der Fachstelle häusliche Versorgung in den Sozialbürgerhäusern und für SB Betreuungen (→ jeweils Entgeltgruppe S 12) berücksichtigt und sieht – nach derzeitigem Kenntnisstand und vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung der noch vorzulegenden Arbeitsplatzbeschreibung – grundsätzlich die Entgeltgruppe S 12 auch für die Stellen im Sozialbürgerhaus eröffnet, welche nach der Umstrukturierung die sozialpädagogische Versorgung von Haushalten ohne Kindern übernehmen.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

II. Abdruck von I.

POR-GL 1
z. K.

III. Wv. P 3.232

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat